

Fernand G. EMMEL

Henedt 2008/1

Reisender, kommst Du nach Luxemburg

Aspekte des Aufenthalts in der Frühen Neuzeit

Reisen! Allein der Klang des Wortes bringt so manchen ins Schwärmen, scheint doch das Reisen Bestandteil des modernen Lebens zu sein, allemal ein Privileg weiterer Bevölkerungsschichten unserer Tage. Die vielfältigen Transportmöglichkeiten und ein durch die Werbeindustrie verbreitetes und schmackhaft gemachtes Angebot sind dafür größtenteils verantwortlich. Vergessen wir darüber nicht die unerläßlichen Faktoren Freizeit und finanzielle Möglichkeiten.

Doch davon einmal abgesehen, Menschen sind eigentlich immer auf Reisen gegangen, sie mögen auch weniger zahlreich gewesen sein. Doch deren Beweggründe lagen zum großen Teil anders. Man denke dabei z.B. an die Pilgerreisenden des Mittelalters. Und selbstverständlich waren seit jeher Kaufleute auf Reisen. In Luxemburg dürfte deren Präsenz besonders zur Schobermeßzeit als sicher gelten. Und selbstverständlich wird es zur Zeit der Muttergottesoktave auch immer wieder Pilger in der Stadt gegeben haben.

Was also wollten diese Menschen und wo kamen sie her? Die Frage mag manchem als erste auf der Zunge brennen. Doch sollen Beweggründe oder Herkunft nicht Gegenstand dieser Abhandlung sein. Dazu wären sicher andere Quellen heranzuziehen als die uns zur Verfügung stehenden. Auch die Namen der Herbergen ineressieren uns in diesem Kontext nicht, genausowenig wie die Namen deren Inhaber. Interessenten mögen hier auf die Veröffentlichung von Louis Wirion aus dem Jahre 1941¹ zurückgreifen.

Ein unscheinbares Register

Uns geht es darum, eine bislang sicher kaum berücksichtigte Quelle heranzuziehen. Man muß zugeben, daß ihre Benutzung aus vielen Gründen, etwa wegen ihrer

¹ Louis WIRION: Hausschilder der Stadt Luxemburg, Separatdruck der «Luxemburger Zeitung», Januar/Februar 1941, Luxemburg, 1941.

stellenweise recht schwierigen Entzifferung, nicht eben auf der Hand liegt. Daher seien zunächst einmal einige grundsätzliche Feststellungen dazu erlaubt.



Dieses Bild soll einen Eindruck vom Erhaltungszustand des Registers vermitteln. Derselbe kann nur oberflächlich sein, denn man muß auch die Beschaffenheit und Festigkeit des Papiers in Betracht ziehen.

© Vincent Pierlot, Arlon 2003

Es handelt sich um ein [Ver]Ordnungsregister in nicht allerbestem Erhaltungszustand in den Beständen des Nationalarchivs². Die Signatur verrät bereits einiges zum Hintergrund, wenn man etwa Paul Spangs³ Einleitung zu dieser Pertinenzserie liest: «Cette collection de documents s'était formée à la préfecture du département des Forêts à partir des papiers des administrations subalternes et locales qui avaient été transportés au nouveau siège du pouvoir central pour y subir le triage prévu par les autorités nouvelles qui s'intéressaient tout particulièrement aux titres de propriété de l'Ancien régime.» Nach heutigem archivwissenschaftlichem Verständnis würde man wohl nicht mehr derart verfahren und provenienzmässig verschiedenartige Bestände nicht mehr auseinanderreisen, um sie dann anderswo zu einem künstlichen Mischfonds zusammenzuführen.

Im anschließenden Text verweist Spang auf die verschiedenartigen Provenienzen der unter A VI (oder 6) unter «Administrations subalternes et locales» zusammengefaßten Quellen. Im uns in besonderem Maße interessierenden Falle sind die bei der Verzeichnung vergebenen Schlagworte verräterisch, geht doch die Rede von «juridiction». Zeitgenossen des ersten Verfassers hätten wohl eher den Begriff der Polizei gewählt, denn es ging um nichts weniger als um die Niederschrift von Polizeiverordnungen des Stadtmagistrats. In ihrer überwältigenden Mehrheit, doch die Ausnahmen sollte man nicht vergessen, betrafen die Verordnungen der maximal zulässigen Preise für Fleisch und Brot, was man auf dem Hintergrund der oft dramatischen klimatischen Gegebenheiten jener Zeit sehen muß.⁴ Daß diese agrarisch gegebenen Voraussetzungen bei der Festsetzung der Preise keine geringe Rolle gespielt haben, leuchtet an sich jedem mit Vernunft begabten Menschen ein, geht aber auch aus einigen

² ANLux A 6-7.

³ Paul SPANG: État des Fonds conservés aux Archives nationales du Grand-Duché de Luxembourg et aux archives de la Section historique de l'Institut grand-ducal. Tome 1, Publications de la Section Historique de l'Institut Grand-Ducal de Luxembourg, Volume CXII, Luxembourg 1995. Seiten 281 – 283.

⁴ Dazu Emmanuel LE ROY LADURIE: Histoire humaine et comparée du climat. Canicules et Glaciers XIII^e – XVIII^e siècles. Paris 2004.



Von Ammelshausen
F. Plumlinck



H. Wolckring



K. Wolschlager

Drei Schreiber waren an diesem Register auszumachen. Wenig genug ist über sie, ihre Herkunft und Ausbildung bekannt. Dies sollte sicher für die Forschung ein interessantes Thema sein. Soviel nur ist sicher, daß sie sich gelegentlich auch als Notare bezeichneten.

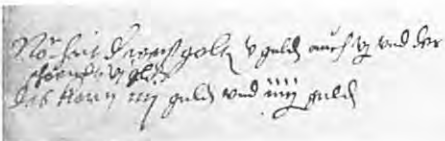
Hier die Unterschriftszüge der drei Amtsinhaber
Friedrich Plumlinck, Heinrich Wolckring und Kaspar Wolschlager

© jeweils Vincent Pierlot

Randnotizen im Register hervor. Im übrigen besteht in einem der erhaltenen Pseudoregister des Magistrats eine Art Faulenzer, der es den Stadtvätern ermöglichen sollte, je nach Ausgangslage, das Gewicht von Brot festzusetzen. Denn im Gegensatz zu heutigen Gewohnheiten, wurde das Brot nach Getreideart und Preisklasse verkauft. Der Preis an sich blieb unverändert, doch paßte sich das Gewicht an: bei gestiegenen Getreidepreisen war ergo das Brot leichter. Da wahrscheinlich viele Haushalte dies, wenn auch widerwillig, in Kauf nahmen, kann man sich sehr gut die knurrenden Mägen jener Zeiten vorstellen. Ob es Mißmutsbekundungen in der Bevölkerung gegeben hat, geht aus den Einträgen nicht hervor. Hingegen waren die Zünfte der Metzger und Bäcker nicht immer willens, sich dem Diktat des Magistrats ohne Aufmucken zu beugen. Doch dies gehört nicht zu unserem Thema.

Berechnungsbasis: Die Kornpreise:
eine Randnotiz

© Vincent Pierlot



No. für Kornpreis 5 guld auf 1/2 vnd 1/2
5 guld auch 5 1/2 vnd der
shoenden (???) 6 guld[en]

No[tetu]r hait d[er] weiß⁵ golt[en]
5 guld[en] auch 5 1/2 vnd der
shoenden (???) 6 guld[en]

Das Korn 4 guld[en] vnd 4 1/2
guld[en]

⁵ i.e. der Weizen.

Die Preisentwicklung im Sektor der Ernährung mußte sich fast notgedrungen auf die von den Gastwirtschaften applizierten Preise der Mahlzeiten niederschlagen. Und so wundert es uns keineswegs, wenn es hin und wieder, allerdings seltener im Vergleich zu den zahlreichen Preisordnungen für das Fleisch, Verordnungen des Magistrats zum Gastwirtswesen gegeben hat. Man erwarte allerdings von diesen Verordnungen nichts zu den Umständen der Beherbergung selbst. Die hygienischen Bedingungen oder einfach der Komfort interessierten den Magistrat offensichtlich nicht, und «Sterne» hat er mit Sicherheit nicht vergeben. Individuelle Toiletten oder Badezimmer wird niemand in jener Zeit vermuten. Im übrigen ist die zeitliche Spanne derartiger überlieferter Verordnungen begrenzt. Über den Beginn des 17. Jahrhunderts hinaus ist uns im Augenblick keine weitere Verordnung bekannt.

Hingegen begnügen diese Dokumente sich alle nicht nur mit Speis und Trank der Reisenden selbst, in der Hauptsache mit den zu verrechnenden Preisen, sondern sie interessieren sich auch für die unterzubringenden Pferde. So als ob die heutige Stadtverwaltung Höchstpreise für unterzubringende Automobile statuieren würde.

Reisen unter Aufsicht

Es gibt eine zweite Art Verordnungen die das Reisen betreffen. Sie sind im Bereich der Fremdenpolizei und des Meldewesens anzusiedeln. Auch das Paßwesen ist betroffen, über dessen Verhältnisse in Luxemburg sicher noch so manches zu ermitteln wäre.⁶ Wir mögen uns zunächst einmal mit dem begnügen, was aus den uns unmittelbar vorliegenden Quellen hervorgeht,

Unter den Einwohnern der Stadt sind Fremde nicht immer in den Akten und Registern zu fassen⁷. Wer sowieso nur auf der Durchreise war, sollte aber nicht unbekannt bleiben. Nach dem Prinzip: «Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser» sollte auch damals bereits verfahren werden. So heißt es in einer der ersten schriftlich festgehaltenen Verordnungen.⁸

Verordnungen der Stadt Luxemburg zum Aufenthalt und zur Überwachung von Fremden sind bereits für das sechzehnte Jahrhundert nachzuweisen, etwa wenn es heißt:

⁶ Eine lesenswerte Einführung zu den Grundlagen des Paßwesens ist das Werk des Valentin GROEBNER: *Der Schein der Person. Steckbrief, Ausweis und Kontrolle im Mittelalter*. München 2004. Man sollte sich nicht durch den alleinigen Hinweis auf das Mittelalter abschrecken lassen. Im übrigen erfuhr das Paßwesen besonders auch durch die aufkommenden, zuerst Söldner-, dann stehenden Heere einen besonderen Auftrieb, sollten doch Pässe das Desertieren erschweren. Siehe auch: Waltraud HEINDL / Edith SAURER (Hg.): *Grenze und Staat. Paßwesen, Staatsbürgerschaft, Heimatrecht und Fremdenengesetzgebung in der österreichischen Monarchie (1750-1867)*. Wien 2000. Dieses Kollektivwerk behandelt allerdings eine spätere Periode als die von uns untersuchte. – Siehe auch: John TORPEY: *The Invention of the Passport: Surveillance, Citizenship and the State..* Cambridge University Press 2000.

⁷ Dies gilt nicht für alle Städte. In deutschen Reichsstädten etwa sind die Forschungsmöglichkeiten durchaus besser. Das liegt selbstverständlich an der ausgeprägteren Verwaltungsorganisation und einer Tradition des Aufbewahrens.

⁸ LU 110 n° 31 13

«Vff Heuthe 7t[en] Januarij Anno 1566 more t[revirensi] haben Richt[er] vnd Scheffen // den gasthaltern, vnd wurden von neuerem beuol[en]⁹, das eyn Jeder // by tage vnd nacht dem Richter schriftlich od[er] sonst mündlich // verstendig[en] soll, was er vur gast hab, sie seien kundbar od[er] nit // vnd das mit Iren namen vnd Zunamen, auch wo sie her seien vnd wy // Dergleich[en] das auch ein Jeder wirdt od[er] gasthalter seynen gast....

mit der Zerungh vnd futterungh der pfert halt,...¹⁰»¹¹



Ab dem 17. Jahrhundert sind uns gedruckte Verordnungen zur «Fremdenpolizei» erhalten.

Hier zwei Beispiele.

© Fernand Emmel 2004

Diese Verordnung wurde immer wieder wiederholt, und im 17. Jahrhundert nahm sich gar die Regierung des Landes der Angelegenheit an. Eine Verordnung des Provinzialrats fällt wortreicher aus, sie geht im übrigen auch auf Begründungen ein. Wir lesen also:

«Les Gouverneur, Président // et Gens du Conseil à Luxembourg. // Comme en la présente conjuncture // il convient de savoir quels gens hantent et // frequentent en ceste ville mandons et ordonnons // à tous les ecclesiastiques, nobles et supposte

⁹ Es handelte sich mithin nicht um die erste Verordnung zu diesem Thema. Und es zeigt, daß die Wirte und Gasthalter die Vorschriften wohl nicht immer mit dem nötigen Ernst befolgten.

¹⁰ Marginalnotiz links von diesem Paragraphen: sechs gold guld[en] Weißen Jahrs mals vur... Zu haben

¹¹ ANLux, N° 6-7.

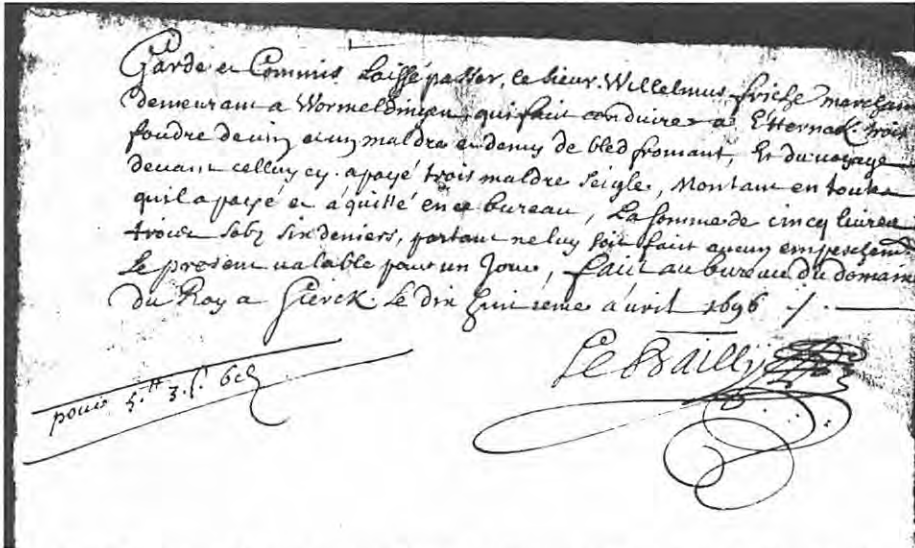
// de ce Conseil, à tous les hostelains bourgeois // et habitans de ceste ville, de ne loger aucun // estranger ny même ceux du pays de // quelle qualité ou condition qu'ils puissent // estre ny militaires qui ne sont point de // ceste garnison, ne soit qu'ils donnent // une relation ou billet de nuit de ceux // qui seront logez chez eux qu'il la porteront // à la fermeture des portes et avant la // parole au justicier de ceste ville, lequel // la Court commette et autorise pour les // recevoir de ses supposte et aura un chascun // à continuer de donner lesdits billets // tous les jours aussi longtems que les // estrangers seront logés en leurs maisons // contenant bien exactement les noms et // surnoms, charges et conditions des // personnes y logées, comme aussi // l'enseigne des hostelains et cabaretiers // et où il n'y a pas d'enseigne, les noms // des bourgeois là où ils seront logés // et les rues où ils demeurent, si seront // ledits billets signez par ceux chez // qui les estrangers seront logez en // appossant la date du jour et mois // le tout a peine de chastiment // arbitraire selon l'exigence du cas et // afin que personne ne puisse pretexter // cause d'ignorance de cestuy ordre // sera icelluy publié et attaché en la // chambre de l'audience de ce Conseil // et sera aussi ceste envoyée par lettres closes // à ceux du Magistrat de ceste ville à fin // de la faire incontinent publier donné à

Luxembourg le 6^e de Mars 1675»

Wortreicher war der Text, aber dafür auch präziser. Ganz schön ins Detail gingen hier die Forderungen. Hier zeigt sich mit ziemlicher Sicherheit der Einfluß der gelehrten Juristen, der «Conseillers de longue robe». Zu erforschen blieben Vergleiche mit etwaigen Modellen des Auslandes. Aus den Augen verlieren sollte man auch nicht den «Machtpoker» zwischen lokalem und territorialem Machtanspruch, die sehr reale Auseinandersetzung zwischen Magistrat und Provinzialrat, ging es letzterem doch ganz klar auch darum, seine eigene Vormachtstellung hervorstreichend. Noch aber wollte er sich offenbar nicht als vorgesetzte Behörde ausgeben. Und so erteilt der Rat keinen eindeutigen Befehl an den Stadtmagistrat, drückt aber seinen Wunsch aus, derselbe möge die Verordnung ohne Verzögerung veröffentlichen. Vor allem aber begnügte sich der Provinzialrat nicht damit, den Wirten und Gasthaltern Vorschriften zu machen, wofür eben derselbe Stadtmagistrat im Verständnis desselben Rats zuständig war. Denn was nützte es, wenn nur die Wirte den Bestimmungen unterworfen waren, da sie als Stadtbürger der Jurisdiktion des Stadtmagistrates unterstanden, aber zweifelhafte Gestalten bei Angehörigen der höher gestellten Stände Unterschlupf finden konnten. Für derartige Personen sollte ein sicherer Hafen, das Asylrecht selbstverständlich auch nicht gelten.

Klar und deutlich besagt der Text, wie man die Art der Kontrolle über die Reisenden auszuüben gedachte. Sicher war derselben Anzahl nicht so hoch wie in unseren Tagen. Heute spielt eben der Fremdenverkehr als Wirtschaftsfaktor eine nicht unwesentliche Rolle und wird dementsprechend besonders gefördert. An Massentourismus mit entsprechenden Einnahmen dachte in jenen Tagen mit Sicherheit niemand. Hingegen mutet ein anderes Detail sehr modern an: Schriftlichkeit spielte bereits eine herausragende Rolle, wie der Text uns ganz klar bestätigt. Von den Fremden, oder besser über sie, verlangte man also, «Nachtzettel» oder im französischen Text «billets de nuit», die vom Beherrberger auszustellen waren. Da wohl nicht jeder des Schreibens mächtig war, war auch die mündliche Benachrichtigung oder «relation» zulässig. Bereits die Verordnung des Magistrats aus dem 16. Jahrhundert

hatte neben der schriftlichen auch die mündliche Mitteilung zugelassen. Beides mußte beim Richter geschehen, der die Informationen weiterreichen mußte. Inwiefern der Richter dabei wiederum den Schreiber einspannte, geht aus den Texten nicht hervor. Man kann sich aber leicht vorstellen, daß der Amtsinhaber die leidige Schreibarbeit nicht unbedingt eigenhändig auszuführen gedachte.



Eine Form von Pässen waren die «laissez-passer», die sich nicht nur auf Personen, sondern auch auf die von ihnen transportierten Waren bezogen. Dieses Schriftstück ist einem Register entnommen, das die Verwaltung der Güter der Abtei Echternach betrifft und sich heute in Privatbesitz befindet.

© Fernand Emmel

Von Pässen wird in diesem Falle nicht geredet¹², aber immerhin waren einige Informationen zu den Fremden einzuholen: Name und Vorname, Angaben aber auch über ihre «charges et conditions», was man wohl mit Tätigkeit und Stand zu übersetzen hat. Daß die Aufenthaltsadresse unbedingt dazu gehörte, geht aus dem weiteren Verlauf der Verordnung hervor. Hausnummern existierten damals noch nicht, also waren die Hausschilder anzugeben.¹³

Veranlaßt hatte die Ordnung also diesmal die Regierung, der Provinzialrat. Er war es demnach, der das grundlegende Gesetz schuf. Fortan spielte der städtische Magistrat an sich nur eine ausführende Rolle, da er die Verordnung der Bevölkerung

¹² Sie waren allerdings nicht unbekannt. Siehe dazu Fernand G. EMMEL: Les registres aux passeports des Archives Municipales de Luxembourg, une source à exploiter pour l'histoire des migrations. In: XVII^e Congrès National de Généalogie Limoges 9 – 11 mai 2003 organisé par le Cercle Généalogique et Héraldique de la Marche et du Limousin sous l'égide de la Fédération Française de Généalogie, Limoges 2004, page 169.

¹³ Aus einem Beschluß des Stadtmagistrats aus dem Jahre 1763 geht hervor, daß das Herstellen von Hausnummerschildern 21 Gulden kostete. LU I 10 n° 34 fo 127. Das Ganze war auf Betreiben des Festungskommandanten zustande gekommen.

bekannt zu machen hatte und da dem Richter die Aufgabe zukam, die «Nachtzettel» einzusammeln.

Nicht immer hatten sich die Dinge derart verhalten. Im vorausgegangenen Jahrhundert war, wie ersichtlich, von einer Intervention des Provinzialrats noch keine Rede. Allem Anschein nach übte die Stadt damals die Fremdenpolizei selbstständig und in eigener Regie aus und erließ die dazugehörigen Verordnungen.

Nicht zum ersten Mal schien es bereits 1566 dem Magistrat angebracht, den Aufenthalt der Fremden in der Stadt zu überwachen. Gleich mehrere Gründe mögen dieses Verhalten erklären. Gerade das 16. und das 17. Jahrhundert haben eine Menge kriegerischer Auseinandersetzungen gekannt, und in einer Garnisonsstadt schien es wichtig, feindliche Elemente mindestens im Auge zu behalten. So liest man etwa in einem Beitrag zum Thema Deserteure: «Eine Uniform, die einen entlaufenen Söldner als solchen kenntlich machen konnte, gab es noch nicht, wohl aber Paßzettel, die eine Unterscheidung zwischen regular abwesenden und desertierten Söldnern ermöglichten: Doch diese Maßnahme wurde mit gefälschten Ausweisen unterlaufen.»¹⁴

Im übrigen ging es sicher ebenfalls darum, Lutheraner und andere «Häretiker» von der Stadt fernzuhalten. Gerade das Aufkommen der Reformation sollte mit dem Grundsatz «cuius Regio» die Macht der Landesherren festigen, von denen einige den Zuwachs ihrer Macht auch in dem Sinn verstanden, daß das Abwanderungsrecht noch weiter eingeschränkt wurde. Nicht wenige Untertanen, die sich derart in ihrer Glaubensfreiheit vergewaltigt zu sein glaubten, versuchten in die Städte zu entkommen. Wer hier Jahr und Tag überlebte, war frei, was wiederum für die Städte die Probleme keinesweg verkleinerte.¹⁵ Um sich eines ungebremsen Zustroms zu erwehren hatten sie ein Interesse daran, diesen einjährigen Aufenthalt zu verhindern.

Gewisse Fremde waren für die Stadt keine Bereicherung. Im Falle der, wie man annehmen dürfte, «regulären Fremden», war die Aufsicht, auf dem Papier wenigstens, einigermaßen einfach zu gewährleisten, insbesondere ja auch Strafen für die Nichtbefolgung angedroht wurden. Schwierig gestaltete sich die Kontrolle in anderen Fällen, so der Bettler und Armen.

Bettler und Arme

Manche Fremden waren, eben weil sie die Kontrolle scheuten, schwer zu fassen. Eine besondere Gefahr ging, so die gängige Auffassung, von Armen und Bettlern aus, was ja Jahrhunderte früher nicht immer unbedingt so gesehen wurde.¹⁶ Auf sie, allesamt Fremde, nicht aber auf die Armen der Stadt, bezog sich eine Verordnung von 1639 mit folgendem Wortlaut:¹⁷

«Vom 26 July 1639 // Ahn diesem tagh Ist Verordnet mitt dem Trommen- // schlag publica[ti]on zu thun, das sich kein außwendiger // frembder betteler, Vf den Stras-

¹⁴ Michael KAISER: *Aufreißer und Meuterer im Dreißigjährigen Krieg*. BRÖCKLING/SIKORA (Hg.) *Armeen und ihre Deserteure*. Vandenhoeck & Rupprecht. Göttingen 1998)

¹⁵ Peter BLICKLE, *Von der Leibeigenschaft zu den Menschenrechten*, München 2003.

¹⁶ Bronislaw GEREMEK: *Geschichte der Armut*.

¹⁷ LU 1 10 n° 37 fo 4

sen finden sole // bey peen durch den hencker ahngegriffen zu werden, Es seye // den daß der In die Statt gehorige, mith dem // Statt Zeichen oder gerichtsscheu-
ben¹⁸ versehen vnd // dieselbe vorzuzeigen vnd vfferlegen haben, // dergleichen
public[ati]on Ist ahm selben tagh Zu beschehen // verordnet worden, die strassen
vndt gassen».

Die angedrohten Maßnahmen und Strafen waren nicht gerade sehr milde und vor allem, für eine Zeit, in der die Ehre eine große Rolle spielte, entehrend. Wer riskierte eigentlich gern, vom Henker, einem Angehörigen eines unehrlichen Berufsstandes, auch nur angefaßt zu werden?¹⁹

Norbert Franz und Henri Kugener²⁰ haben sich zu diesem Aspekt bereits früher geäußert: «Zum Ende des Mittelalters und verstärkt seit dem Zeitalter der Reformation bemühten sich die städtischen Obrigkeiten, die Armenfürsorge unter ihre Kontrolle zu bringen, wobei die einheimischen Armen bevorzugt und die fremden möglichst ausgegrenzt wurden. Bevorzugt wurden auch die arbeitsamen vor den arbeitsscheuen Armen, die "verschämten Armen"²¹»

Fremden wurde mißtraut, und so ist es denn natürlich, daß gerade die Bürger die Verpflichtung hatten, für die Sicherheit der Stadt zu sorgen. Also ging mit dem Verbot der Bettelerei die Erinnerung an die Bürgerpflicht zur Wacht einher:

«Deßgleichen Ist das mahll verordnet worden, // daß All Die Jenigen, welche In der Statt wohnen, // sie seÿen burger oder nicht burger sich Zur Wacht // bequemen, vndt diesselbe alß Inuohner andern // burgern gleich wircklich Ihren Eid leisten sollen // Zu welchen endt dieselben dy fendeln vndt // darunder begreifen, rotten, nach nottorfft // einem Jeden ausgetheilt, vndt vndergeben werden // sollen.»

Nun war eine weitere, ganz besondere Art von Fremden gemeint, Im Grunde hatte der Provinzialrat diese Sorte von unwillkommenen Gästen bereits einige Jahre vorher ins Visier genommen, als er folgende Verordnung ausgab:²²

«Les Gouverneur President etc

Comme par Les Occurrences du temps // et Guerre presente il est plus que // necessaire de prevenir Les Desseing des // ennemiz, et pourveoir aux dangers // qui pourroient arriver signament aux // villes et places fortes principalement // a ceste cy, et entre aultre est requis // de scavoir quelz gens y hantent et // frequentent mandons et ordonnons // que tous et Chascun des suppots et autres // immediatement Subjectz au ressort de // cestuy conseil habitans dans ceste ville // ne recepvront ou Logeront qui que ce // soit dans leurs Logis, ne soyent qu'ilz // Les cognoissent,

¹⁸ Eine Scheibe also, die man auch mit Plakette betiteln darf.

¹⁹ Hermann METZKE: Unehrlichkeit und soziale Mobilität: Schäfer, Müller, Bader und Gerichtsdieners im nördlichen Sachsen im 17. und 18. Jahrhundert. In: Migrare Humanum est ... Émigration & Immigration au cours de l'Histoire. Annuaire 1995 Jahrbuch ALGH, Luxembourg 1999, Seiten 577 – 607.

²⁰ Öffentliche Sozialfürsorge und Armenpflege in der Stadt Luxemburg unter dem Ancien Régime

²¹ Zu diesem Begriff zitiert FRANZ; GÖMMEL, Rainer: Merkantilstaatliche und kommunale Sozialpolitik (vom 17. Jahrhundert bis zur Bismarckzeit). In: Staatliche, städtische, betriebliche und kirchliche Sozialpolitik vom Mittelalter bis zur Gegenwart. Referate der 13. Arbeitstagung der Gesellschaft für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte vom 28. März bis 1. April 1989 in Heidelberg. Herausgegeben von Hans Pohl. Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Beihefte Nr. 95. Stuttgart 1991, vor den Bettlern.

²² LU 1 10 31 3

et que de tous ceulx // qui logeront chez eux soit de cognois= // sance, parentage ou autrement ils // enverront le premier soir de leur arrivée // chez eulx billet, au Gouverneur lieutenant // Gouverneur ou au commandant de ceste //ville portant le nom, Surnom et // qualité de tous hostes, sur telle epine // que selon L'exigence du cas Sera trouvé // convenir, et afin que personne ne // puisse pretendre cause d'ignorance de // cestuy ordonnances, ser icelluy publice // et attaché en plaine audience et en // outre signifié a chacun cui ce regardera /

Donné a Luxembourg le 6e de Febvrier

1637»

Leider sind uns die diesbezüglichen Meldungen der Gastwirte nicht erhalten. Wie getreu die Bestimmungen dieses Punktes befolgt wurden, lassen sich auf die Art und Weise jedenfalls nicht überprüfen. Die Wiederholung der Verordnungen läßt allerdings, wenn nicht auf Mißstände, so doch auf nicht unbedingt großes Entgegenkommen schließen.

Schwierigkeiten der Übewachung

Es kann allerdings mit Sicherheit gesagt werden, daß die Bevölkerung der Stadt, und insbesondere die Bürgerschaft, nie völlig von der Außenwelt abgeschnitten gelebt hat. Es gab immer Zuzug aus dem Umkreis der Stadt oder auch aus entlegeneren Gegenden. Gegen Fremde, die sich länger in der Stadt aufhielten als das normale Geschäft erforderte, etwa zu Schobermesszeit, waren, wie gesehen, Argwohn und Mißtrauen groß.

Fremde auf der Durchreise

Von Durchreisenden ist uns, wie eben festgestellt, wegen der fehlenden Aufenthaltsregister kaum etwas Konkretes bekannt. Andere Quellen sind da mitteilbarer, haben aber leider den Nachteil, nicht konsequent die uns interessierenden Mitteilungen zu liefern. Andererseits wiederum können auch nur Personen erfaßt werden, die irgendwie mit der Kompetenz des Registerführenden in Verbindung traten.

Immerhin: der Name mindestens einer Person ist uns bekannt. Doch nicht aus einer Eintragung in ein Gästebuch, sondern im Pfarregister von Sankt Nikolaus. Am 5. Juli 1678 gebar in Luxemburg Marie Piront, Ehefrau des Lambert Thiry ein Kind hier in Luxemburg. Nach Feller war die Familie aus der Gegend von Virton. Es handelte sich um die Ehefrau eines Kaufmanns, die *«in reditu Metis propter negotiationem hic peperit.»*²³

Man darf annehmen, daß zumindest einer der Paten der Gastwirt war. Es waren Thomas Michel, Händler²⁴ und Anne Claisse²⁵, Ehefrau Altenhoven Jean.

²³ LU I 32 n° 13.

²⁴ Wahrscheinlich handelt es sich um Thomas Michel, der, aus Soumagne kommend, am 31. August 1661 zum Bürger der Stadt wurde. LU I 10 n° 2.

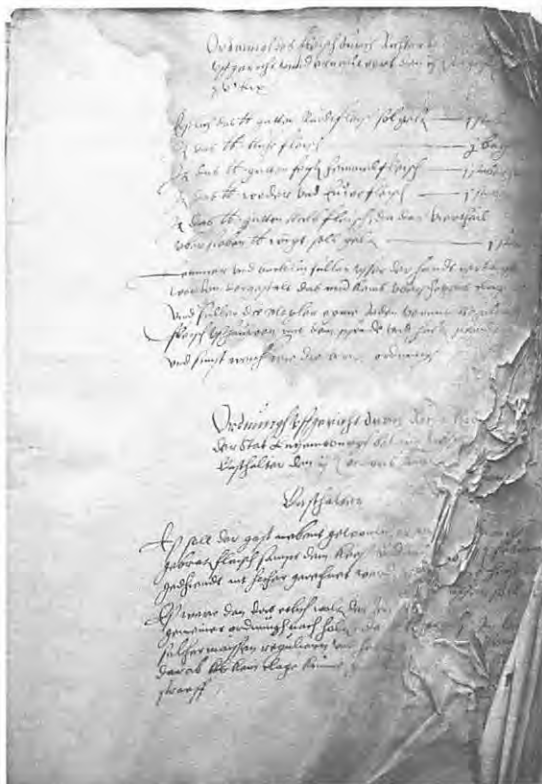
²⁵ Frau Altenhoven ist auch unter dem Mädchennamen Anne Adam, auch Kleess, Cleiss, Habba und Clauß bekannt. Ihr Mann, Handelsmann und Wirt, Sohn des Valentin Altenhoven, war aus Arlon nach Luxemburg gekommen und am 30. April 1675 mit seinem Sohn Hermann zum Bürger aufgenommen worden. LU I 10 n° 2.

Ob arm oder reich, ob Bürger oder einfacher Einwohner der Stadt, alle unterschieden sich von den Fremden dadurch, daß sie Pflichten zum Schutz der Stadt zu erfüllen hatten, die bei der gleichen Gelegenheit in Erinnerung gerufen wurden:

Daß man den Handelsleuten, die zur Schobermesse in Luxemburg eintrafen anscheinend weniger Mißtrauen entgegenbrachte, erklärt sich wohl ganz einfach aus dem Umstand, daß diese Personen eigentlich kein Interesse daran hatten, sich in der Stadt niederzulassen, ergo nicht zur Konkurrenz für die Handwerker und Kaufleute der Stadt werden konnten. Denn die Interessen dieser Messehändler lagen im internationalen Handel und sie zogen dahin, wo ein Geschäft zu tätigen war. Ihr Aufenthalt war in seiner Dauer abzusehen.

Doch was erwartete den Durchreisenden im «Hotel»?

Eine allgemeine Feststellung vorweg: Bei Durchsicht der einzelnen sich folgenden Verordnungen glaubt man zunächst, an sich immer wieder Vertrautes zu lesen, ergo kaum wirklich Neues zu erfahren. Allerdings steckt auch hier, wie so oft, der Teufel im Detail. Auf die Dauer ist immerhin eine gewisse Entwicklung nicht zu übersehen.



Bereits in der ersten uns erhaltenen Verordnung ist die allgemeine Struktur zu erkennen. Leider sind hier keine Preise wegen des schlechten Erhaltungszustandes erkennbar.

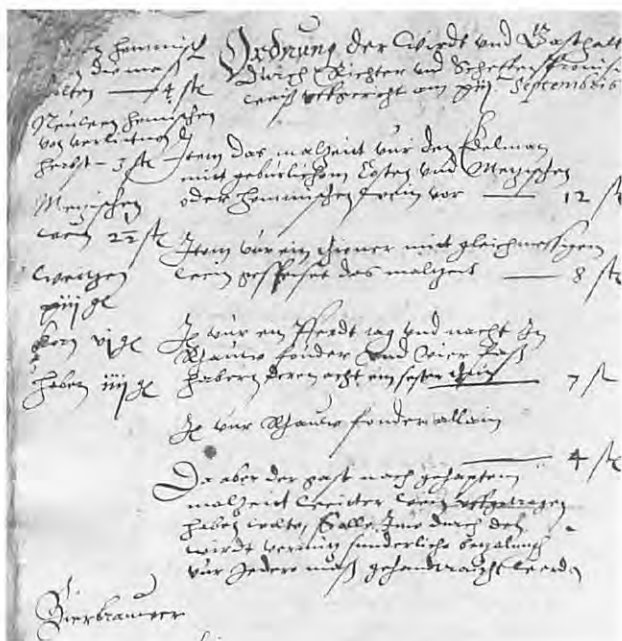
© Vincent Pierlot

Der Leser mag sich nun die Frage stellen, wie oft denn der Magistrat zu derartigen Verordnungen gegriffen hat, um das Gaststättenwesen zu regulieren. Eine Aufstellung der Anlässe fällt recht mager aus:

Ein erste Ordnung ist eigentlich nur indirekt zu datieren, weil der schlechte Erhaltungszustand des Registers dies nur sehr bedingt zuläßt. Besonders im unteren Teil ist das Blatt schwer beschädigt, sodaß der ganze Text nicht wiederhergestellt werden konnte. Aus dem Kontext, insbesondere der vorhergehenden Ordnung vom 3. August 1559 darf man schließen, daß auch diese Ordnung in das Jahr 1559 zu datieren ist.²⁶ Es würde dies bestätigen, daß die erste an sich nicht richtig befolgt worden war.

Am 1. März 1566 folgt eine neue Verordnung,²⁷ gefolgt bereits ein Jahr später, 1567 von einer weiteren. Und es dauert nur zwei Jahre, bis die nächste uns erhaltene²⁸ folgt. Bis zu jener aus dem Jahre 1569²⁹ scheint sich ein Zweijahresrhythmus eingespielt zu haben. Doch dabei blieb es zunächst einmal.

Die letztgenannte schließt sich einer Folge von Verordnungen zu den Preisen von Fleisch und einer Erwähnung des Brotpreises an. Diese wird eingeleitet als «vom [achten] Julii Anno [1569]». Völlig verwirrend in dieser Hinsicht dazwischen ein Eintrag nur des Titels «Gasthalter vnd Wirde»³⁰. Einen Text hingegen sucht man vergeblich. Und ein Datum ist an dieser Stelle erst recht nicht zu ermitteln.



© Vincent Pierlot

²⁶ Auch eine Folionummer ist nicht zu erkennen. Doch gilt die allgemeine Signatur ANLux

²⁷ AN Lux 6 – 7, Folio 58.

²⁸ AN LUX 6-7 Folio 35.

²⁹ AN LUX 6-7- folio 37

³⁰ Ibidem Folio 17v.

Die letzte *«ordnung der Wirdt und Gasthalter durch Richter vnd Sheffen Prouisions weiß [wurde] vffgericht am 13. Septembris 1615.»*. Bereits die Schreibung des Datums in uns geläufigen, sogenannten arabischen Ziffern kündigt aber eine Art Zeitenwende an. Bis zu diesem Zeitpunkt wurden für Tages- und Jahresangaben jeweils ausschließlich römische Ziffern verwandt. Diese Neuerung mag auf eine Personaländerung zurückgehen, weil nun wohl eine neuer geschworener Schreiber das Amt übernommen hatte. Aber offenbar wandte er sich auch an eine Kundschaft ganz anderer Art.

Aber unter Wolschlagler werden keine weiteren Ordnungen die Gasthalter und Wirte betreffend, eingetragen. Eine Erklärung dazu bleiben uns die Quellen schuldig. Aber vielleicht war das Problem inzwischen zweitrangig geworden. Für uns allerdings sagt dies, daß wir wohl nur etwas über die Zustände bis höchstens 1610 aussagen können. Sowieso wird sich so manches geändert haben mit der Eröffnung des Jesuitenkollegs 1603, als auswärtige Studenten Unterkunft gesucht haben. Ihnen wurde vielleicht auch die Hausspeise aufgetischt. Kaum anzunehmen aber, daß sie Pferde unterzubringen hatten. Details darüber aber liegen mir nicht vor.

Allgemeine Struktur der Verordnungen im Bereich der Gasthaltung

Ich habe es vorgezogen die nun folgende Verordnung in ihrem Protokoll zu zitieren, da die erste nur sehr bruchstückhaft erhalten ist. Erst anhand der folgenden lassen sich die fehlenden Teile erahnen.³¹

Zu Beginn wird gewöhnlich das Datum der Beschlußfassung des Magistrats angegeben. Im allgemeinen lautet die Formulierung wie am 1. März 1566: *«Ordnung durch Richter vnd Scheffen der Stat Lutsemb[ur]g // vffgericht den 1ten Martij Anno 1566 Triers // Vbungh ³² Belang[end] die wirdt vnd gasthalter // vnd das prouisions Weiß vnd³³ byß vff weith[ere] ordnungh.»*

Diesem «Vorspann» entnimmt man zwar keine Berufung auf ein allgemeineres Prinzip oder etwa Vorgaben von vorgesetzten Stellen, wie das in heutigen kommunalen Polizeireglementen der Fall wäre. Der Magistrat brachte damit zum Ausdruck, daß er hier selbst in eingetragener Machtvollkommenheit Recht setzte. Und dies darf man im Kontext mit den Papieren sehen, die dieses Register «begleiten». Es ging dabei um Auseinandersetzungen mit dem Provinzialrat, speziell was die Polizeigewalt der Stadtväter anging. Während sich dieselben darauf beriefen, seit jeher selbst Recht setzen zu dürfen, wurde ihnen dies in zunehmendem Maße vom Rat abgestritten. Es kam zu Prozessen und die Stadt war im Zugzwang, dies ihr Recht mit einschlägigen Beweisen zu belegen. Bereits 1679 geht aus einer Kostenaufstellung des Stadtsyndikus hervor:

«Pour auoir fait recherche de diuerses documents // pour prouuer la police nous appartenir, et // [...] diuerses anciens registratures et aultres // documents Jay

³¹ Hier sei angemerkt, daß eine Restaurierung des betreffenden Registers sicher nicht nur zu wünschen, sondern eigentlich unerläßlich wäre.

³² Gestrichen: den.

³³ Eingefügt.

employe par Intermission en // heures plus de dix cependant ne demande que deux pat[agons]»³⁴

Die alten Register spielten demnach bei der Beweisführung eine wesentliche Rolle. Und man darf sich die Frage stellen, ob Paul Spangs vorhin zitierte allgemein gültige Feststellung auch in diesem Falle voll zutrifft. Das Register könnte bereits zu einer früheren Zeit in die Hände des Provinzialrats geraten sein und von dort nach dem Pertinenzprinzip, das lange Zeit nicht in Frage gestellt wurde, in die Bestände des Nationalarchivs geraten sein. Doch all diese Nebenbemerkungen nur um zu unterstreichen, daß der Magistrat offensichtlich sich allein zuständig fühlte bei der Reglementierung der Gasthalterpreise.

Den sicherlich beachtenswertesten Artikeln entnehmen wir, daß der Gast wohl kaum erwarten durfte «à la carte» zu essen, es sei denn, die Ordnung beschränkte sich darauf, nur die Grundbedürfnisse zu regeln. Weitergehende Wünsche waren dann offensichtlich der freien Preisgestaltung überlassen.

Nach Artikel I hatte der Gast Anspruch auf «*gewonlicher haußspeisungh mit gesoet[en] // vnd gebraten fleisch sampt dem Keesß vnd guttem weyns*». Zu einem guten Essen gehörte damit Fleisch und Käse, wohl als Nachtisch gemeint. Aber auch der Wein in guter Qualität sollte im Preis einbegriffen sein. Genau an diesem Punkte aber mögen sich nicht alle Gäste mäßig benommen haben. Was mit Hauspeisung gemeint ist, sollte wohl in unserem täglichen Sprachgebrauch mit «menu du jour» übersetzt werden. Die Ordnung sagte also nichts über andere Gerichte aus. Ob der Gastwirt über eine Menükarte verfügte, darüber sind wir demnach leider nicht unterrichtet.

Ein zweiter Artikel gibt zu bedenken, daß die Wünsche der Gäste oft über das Angebotene hinausgingen, heißt es doch bezüglich des Weins: «*Eß were dan das etlich dem Zech wolten leng[er] oder anders // halden dan gemeyner ordnungh nach, da sol der wirdt sich // sulcher maissen regulieren vnd fuhren gegen seine gast, damit // darob kein clage kome*».

Im dritten Artikel folgen die Bedingungen für die Unterbringung von Pferden. Man vergißt wohl heutzutage viel zu leicht, daß dies das übliche Fortbewegungsmittel jener Tage war. Zwei Möglichkeiten wurden in Erwägung gezogen: Ein längerer Aufenthalt oder nur eine Nächtigung. Also folgen als nächste Artikel, die an sich nicht variieren:

«Item van eyner pferdt nacht vnd tagh vur hauer vnd Stroe // vnd dryfast hawern, deren acht ein sester thun».

und:

«Item von eyner pferdt, nur vber nacht vur hauer (= Hafer) und Stroe // vnd auch dry fast habenen, deren acht ein s[e]st[er] thun».

Es folgt eine Poenformel, das heißt, daß im Falle des Nichtbeachtens eine Strafe drohte, nämlich:

«Welcher dieser ordnungh vbertrit, der soll Zu Jederem mall // verfalenn sein dry carolus guld[en] ... dieselbige vnerhleß== // lich Zu bezalen.»

³⁴ AVL LU I 21 n^o 31.

In anderen Worten wollte der Magistrat keine Ausnahmen zulassen.

Und schließlich: « Vnd sullen die Gasthalter vndt wirdt, nachdem Inen diese // ordnungh vurgehalen schuldig sein, dauon alß gleich bey dem geschworn // stat-schreiber, vnder desso gewonlichen handtzeich[en] ein abschrift vff // Iren casten³⁵ nemblich vier groß Zu nemen, dieselbige an ein bredt // schlag[en], vnd In das gemach Irer behaussionh hencken, da der gast // des mehren theils ein Zugang hab[e]. Vnd das by der Straeff // so vff vnd manich mal derselbige gefond[en] werde, das die sulcher // vffgeschlag[en] ordnungh In mangel steh[en] ».

So steht es in der ersten uns überlieferten Ordnung. Sie spricht aber auch von einer Auswahl für den Gast, oder waren zwei Gänge gemeint: «Zweien guten gericht[en] sampt dem festlich[en] kess // vnd guttem landt weyne.

Die letzte erhaltene Ordnung von 1615 scheint eine besondere Art von Gästen zu betreffen, heißt es doch: «Item das malzeit vur den Edelman // mitt gebürlichen Costen vnd Merzischen // oder hemmischen wein

Item vur ein thiener mit gleichmessigem // wein gespeiset das malzeit»³⁶

Dem Edelmann stand also auch der Unterhalt eines Dieners zu, für den gesonderte Preise in Rechnung gestellt werden.

In allen diesen Ordnungen aber fällt auf, daß zum Tagesmenü offensichtlich nur Wein gereicht wird. Bier scheint hier keine Rolle gespielt zu haben, oder aber unsere Quellen sind in dieser Hinsicht unzureichend.

Offene Fragen

Ausgelassen haben wir bis zuletzt das eigentliche Motiv für die Verordnungen. Denn es scheint den Autoritäten weniger darum gegangen zu sein, etwas über die Zusammensetzung der «Hausspeisung» auszusagen. Lediglich die Tatsache, daß dazu offensichtlich Fleisch, sei es unter «gesottener» oder gebratener Form und Käse wie natürlich gehörten, darf man den Texten entnehmen. Was aber waren die Beilagen? Wie setzte sich die gesamte Mahlzeit zusammen? Darüber schweigen alle Verordnungen. An ihnen wird man sicherlich den größten Unterschied in der Qualität der Gastwirtschaften und Herbergen erkannt haben.

Im Preis, und das war wohl das Ausschlaggebende an diesen Ordnungen, selbst stand oberflächlich gesehen den Gastwirten im Prinzip kaum Spielraum zu, denn die Verordnungen setzten Maximalpreise fest. Bereits die erste uns bekannte sagt jeweils, daß «*nie heeher gerechnet...*» werden darf, als ein Preis der, bedingt durch die Schäden am Papier, leider nicht mehr zu ermitteln ist. Gleiches gilt für die Fütterung der Pferde. Über die Jahre wird sich auch an dem Satz von 4 Stüber resp. 3/12 für eine einzige Nacht nichts ändern. Bis 1567 ist der nicht zu überschreitende Preis für die «Hausspeisung» um ½ Stüber höher als 1567, als der Höchstpreis auf 4 Stüber festgesetzt wird. Man darf sich berechtigterweise die Frage stellen, wie denn die Wirte bei den nicht sehr stabilen Getreide- und Fleischpreisen mit solchen Maxima zurechtkommen konnten. Man wird annehmen, daß sie sich nicht nur mit Zusatzwein «reguliert» haben, sondern daß auch die Zutaten sich den jeweiligen

³⁵ i.e.: auf ihre Kosten.

³⁶ AVL, LU I 10 n° 26.

Bedingungen angepaßt haben. Vielleicht variierten auch die Quantitäten an Fleisch im Verhältnis. Bedingung war wohl, daß gegen ihre Praktiken keine Klage erhoben wurde.

Eine Vorschrift, die besonders hervorstreichen ist, verpflichtete die Wirte dazu, sich gegen Gebühr, eine Abschrift der jeweils geltenden Ordnung beim geschworenen Schreiber zu besorgen und sie sichtbar für den Gast an einem Brett anzubringen. Dies könnte man vielleicht als Hinweis deuten, daß ein großer Teil der Gäste des Lesens mächtig war oder, besser, daß diese Kunst inzwischen einfach vorausgesetzt wurde.

So war der Fremde im Prinzip vor Übervorteilung durch den Herbergswirt durch die Preisordnungen in etwa geschützt. Hingegen konnte er sich nicht der Überwachung durch die städtischen und staatlichen Autoritäten entziehen. Das Prinzip der «Nachtzettel» hat sich bis heute erhalten, wenn es auch inzwischen viel mehr statistischen Zwecken zur Erfassung der Bewegungen im Tourismus dient. «Tempora mutantur»....

Vielleicht sei darüberhinaus eine kleine andere Feststellung erlaubt: Das Niederschreiben, Registrieren und Aufbewahren von Verordnungen in schriftlicher Form ist ganz generell als ein Zeichen der Bürokratisierung der Verwaltungen auf allen Ebenen zu werten. Die Neuzeit aber ist uns besonders bekannt als die eigentliche Geburt der Bürokratie in jeder Hinsicht.